

Förderverein  
der  
**Freiwilligen Feuerwehr Zarrentin am Schaalsee e.V.**  
(im Folgenden: Verein)  
Möllnsche Straße 37, 19246 Zarrentin am Schaalsee

Satzung des  
F ö r d e r v e i n s  
der Freiwilligen Feuerwehr Zarrentin am Schaalsee e. V.  
vom 30.05.2025

## § 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Zarrentin am Schaalsee“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach der Eintragung in das Vereinsregister.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Zarrentin am Schaalsee und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin eingetragen werden.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Feuerwehrwesens, des Feuerschutzes, der Jugendpflege und Jugendförderung im Feuerwehrwesen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:
  - a) Zur Förderung der Belange des Feuerschutzes in der Stadt Zarrentin am Schaalsee.
  - b) Interessierte Einwohner über die Feuerwehr zu informieren und aufzuklären.
  - c) Das Eigentum des Vereins zu schützen, zu verwalten und zu pflegen.
  - d) Zur Pflege des Gedankens des freiwilligen Feuerlöschwesens sowie die Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrverbänden und allen am Brandschutz Interessierten und für diese verantwortlichen Stellen und Organisationen.
  - e) Zur Förderung der Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr nach den „Grundsätzen über die Organisation der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren“.
  - f) Die Betätigung im Feuerwehrwesen, insbesondere die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
  - g) Die Kameradschaft und den Kontakt zu der Feuerwehr zu fördern und zu pflegen.
  - h) Die Geschichte der Feuerwehr zu pflegen.
  - i) Öffentlichkeitsarbeit.
  - j) Sonstige Aufgaben zur allgemeinen Förderung des Feuerwehrwesens.

- 2) Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel u.a. durch Beiträge, Umlagen, Spenden, auch durch Einwerbung, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- 3) Der Verein wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr Zarentin am Schaalsee verwendet.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

## § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 3) Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich.
- 4) Die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Feuerwehr unmittelbar entstandenen Auslagen können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erstattet werden. Hierfür können durch Beschluss des Vorstandes auch Pauschalen gewährt werden, soweit diese den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.
- 5) Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein haben die Mitglieder fristgerecht zu erfüllen.
- 6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.
- 7) Entstandene Ansprüche, insbesondere rückständige Beiträge, kann der Vorstand weiterhin geltend machen.
- 8) Zur Ausübung des Vereinszwecks werden personenbezogene Daten (Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, u.a.) über die Mitglieder erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Daten werden während der Mitgliedschaft auf elektronischen Datenträgern gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch und unberechtigtem Zugriff durch Dritte geschützt. Die Mitglieder haben das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Empfänger, den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten, wenn die Erhebung unzulässig war. Nach satzungsgemäßem Ausscheiden werden die personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der steuergesetzlichen Bestimmungen gelöscht.
- 9) Die Mitglieder haben für die Richtigkeit der über sie erhobenen Daten Sorge zu tragen und ggf. Änderungen ihrer personenbezogenen Daten umgehend mitzuteilen.

## § 4 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 6. Lebensjahr werden, die unbescholten ist und die sich den Belangen des Feuerschutzes und den Zielen dieses Vereins in der Stadt Zarentin am Schaalsee verbunden fühlt.
- 2) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
- 3) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die regelmäßig an den Diensten und anderen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr Zarentin am Schaalsee teilnehmen, die in der Einsatzgruppe sind oder sich auf die Aufnahme in die Einsatzgruppe

vorbereiten und erkennbar den Zweck und die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Zarrentin am Schaalsee im Sinne von § 2 erfüllen möchten.

- 4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die kein Interesse an der Zweckerfüllung und den Aufgaben nach § 2 zeigen, nicht in der Einsatzgruppe sind oder die Aufnahme in die Einsatzgruppe nicht anstreben. Über den Status eines Mitglieds als passives Mitglied beschließt der Vorstand durch Beschluss und teilt dem Mitglied die Statusänderung schriftlich mit.
- 5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich aufgrund ihres Wirkens in besonderem Maße für den Verein oder die Feuerwehrarbeit im Allgemeinen verdient gemacht haben, kein aktives Amt in der Freiwilligen Feuerwehr Zarrentin am Schaalsee mehr ausüben und durch Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt wurden.
- 6) Fördermitglieder sind Mitglieder, die bereit sind, den Verein finanziell, materiell oder ideell zu unterstützen.
- 7) Auch Firmen können als juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben. Juristische Personen benennen einen Vertreter aus ihrer Firma.
- 8) Ein Mitglied kann beim Vorstand einen schriftlichen Antrag auf eine Statusänderung stellen. Darüber entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats durch Beschluss und gibt dem Mitglied die Entscheidung bekannt. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Begründung dieser Entscheidung.
- 9) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft in dem Verein gekündigt haben, sind unabhängig von ihrer bisherigen Aktivität bis zur Beendigung der Mitgliedschaft passive Mitglieder.
- 10) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Die Satzung des Vereins sowie die bestehenden Ordnungen werden dem Antragsteller entweder zur Einsichtnahme vorgelegt oder ihm wird die Einsichtnahme durch einen Online-Zugang zu den entsprechenden Dokumenten ermöglicht.
- 11) Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge, bestätigt die Aufnahme und händigt dem neuen Mitglied die Satzung und bestehende Ordnungen des Vereins aus oder ermöglicht ihm einen Online-Zugang zu den entsprechenden Dokumenten. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 12) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung und Einhaltung der Bestimmungen in den Satzungen und Ordnungen sowie den Richtlinien und Beschlüssen des Vereins.
- 13) Die Aufnahme gilt als wirksam, wenn der Jahresbeitrag sowie anteilig eventuelle Sonderbeiträge (Umlage) dem Vereinskonto gutgeschrieben sind.
- 14) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- 15) Der Austritt muss schriftlich bis zum Ende des 3. Quartals zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 16) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, oder die Ehrenmitgliedschaft wieder aberkannt werden, wenn es sich durch Nichterfüllung der satzungsgemäßen Pflichten oder durch groben Verstoß gegen die übernommenen Pflichten oder rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen Handlung der Zugehörigkeit zum Verein unwürdig erweist. Der Ausschluss eines Mitglieds oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen mit 2/3-Mehrheit und ist dem Ausgeschlossenen durch Einschreibebrief

vom Vorsitzenden mitzuteilen. Der Brief gilt am 4. Werktag der Aufgabe zur Post als zugegangen. Der Ausgeschlossene oder das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Einspruch schriftlich beantragen, sich in der Mitgliederversammlung mündlich zu äußern. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung, die endgültig ist und die lediglich der einfachen Mehrheit bedarf, ruht die Mitgliedschaft.

- 17) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 18) Das in Händen des ausgeschiedenen Mitglieds befindliche Eigentum des Vereins, wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Ausrüstung, die bis jetzt nicht in den endgültigen Besitz des Mitglieds übergegangen sind, muss dem Verein unverzüglich zurückgegeben werden.

## § 5 Beitragserhebung

- 1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und eventuelle Sonderbeiträge (Umlagen). Näheres regelt die Kassen- und Beitragsordnung.
- 2) Über die Mitgliedsbeiträge und eventuelle Sonderbeiträge (Umlagen) entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine rückwirkende Belastung ist ausgeschlossen. Veränderungen in der Beitragshöhe werden den beitragspflichtigen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus fällig.
- 3) Tritt ein Mitglied im Laufe eines Beitragsjahres (Kalenderjahres) bei, so hat dieses für das Eintrittsjahr nur den anteiligen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt 1/4 für jedes angefangene Quartal. Bei Neueintritt sind Mitgliedsbeiträge und eventuelle Sonderbeiträge (Umlagen) zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag und eventuelle Sonderbeiträge (Umlagen) sind am 31. Januar des Beitragsjahres fällig und müssen bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- 5) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.
- 6) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 7) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 8) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.
- 9) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.
- 10) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet wird, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 11) Wenn die Mitgliedsbeiträge und eventuelle Sonderbeiträge (Umlagen) zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne

weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 2% Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

- 12) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- 13) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dieses von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Tagesordnungspunktes verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, in Textform oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und entsprechender Beschlussvorlagen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (Post- oder E-Mail-) Adresse gerichtet ist.
- 4) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).
- 5) Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre

Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

- 6) Beschlüsse können auch ohne die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich gefasst werden. Dazu wird vom Vorstand die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 4 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Vorstand zur Entscheidung übertragen worden sind. Vornehmlich entscheidet die Mitgliederversammlung über
  - a) die Wahl des Vorstandes, außer dem Ortswehrlührer der Feuerwehr Zarrentin am Schaalsee
  - b) die Wahl der 2 Kassenprüfer gem. §11 Abs. 4,
  - c) die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Entlastung des Kassenwarts,
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) die Auflösung des Vereins,
  - i) den Antrag eines Mitglieds nach § 7 Abs. 9.
  - j) die Kassen- und Beitragsordnung.
- 9) Anträge aus dem Kreis der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Der Vorstand ist verpflichtet, jeweils in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung den Tagesordnungspunkt „Anträge aus der Mitgliedschaft und Beschlussfassung über die Anträge“ aufzunehmen.
- 10) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden dabei nicht gezählt. Es wird offen abgestimmt, soweit keiner der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
- 11) Jedes aktive Mitglied ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 12) Passive Mitglieder, Fördermitglieder und juristische Personen haben kein aktives und kein passives Wahlrecht, aber ein Rede- und Anhörungsrecht auf der Mitgliederversammlung.
- 13) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über den Wortlaut der Beschlüsse, ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, davon mindestens 5 (inkl. den Mitgliedern unter Punkt „e“ und „f“) aus der aktiven Einsatzabteilung der Feuerwehr Zarrentin am Schaalsee:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Ortswehrführer und dem stellvertretenden Ortswehrführer der Feuerwehr Zarrentin am Schaalsee
  - f) einem benannten Gruppenführer
- 2) Der Vorstand wird für die Amtszeit von drei Jahren gewählt.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so hat auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung insoweit eine Neuwahl zu erfolgen. Das Recht einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit dem Ziel, die Neuwahl zu beantragen, bleibt unberührt. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen mit der Tagesordnung "Neuwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder".
- 4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5) Der Vorstand ist ausschließlich ehrenamtlich tätig. Auslagen des Vorstandes können erstattet werden.
- 6) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß muss in allen Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstige abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

## § 9 Einberufung von Vorstandssitzungen

- 1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber alle sechs Monate oder, wenn dies von 1/3 des Vorstandes beantragt wird, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche ein.
- 2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Im Bedarfsfall dürfen auf Einladung der/des Vorsitzende/n Gäste teilnehmen.
- 3) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll über den Ablauf der Sitzung, insbesondere über den Wortlaut der Beschlüsse, ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand hat vornehmlich folgende Aufgaben:
  - a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

- b) Vorbereitung und Durchführung von allen dem Zweck des Vereins gem. § 2 dienenden Veranstaltungen einschließlich der Beschlussfassung über die entsprechende Mittelvergabe im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
  - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie
  - d) Aufstellung des Kassenberichtes und des Wirtschaftsplanes.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter vertreten. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
  - 3) Ansonsten sind jeweils drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
  - 4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

## § 11 Rechnungswesen

- 1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn die Verwendung des auszahlenden Geldbetrages im Sinne von § 2 dieser Satzung gewährleistet ist.
- 3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- 4) Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt.
- 5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung des Vereins Bericht.

## § 12 Anschaffungen

- 1) Anschaffungen des Vereins (Ausstattung des Feuerwehrgerätehauses, der Fahrzeuge, der Feuerwehrkameradinnen und -kameraden, der Jugendfeuerwehrmitglieder oder der Altersabteilung) werden der Ortsfeuerwehr Zarrentin am Schaalsee zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch stets Eigentum des Vereins. Eine Weitergabe (Veräußerung, Leihe oder Miete) der Gegenstände an Dritte bedarf der Zustimmung des Vereins, vertreten durch den Vorstand (einfache Mehrheit). Der Verein kann die Rückgabe der Ausstattungsgegenstände fordern.
- 2) Über Anschaffungen des Vereins kann der Vorstand unter Beachtung des § 10 Abs. 2 und der geltenden Kassen- und Beitragsordnung eigenständig mit einfacher Mehrheit entscheiden.

## § 13 Mittelverwendung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 14 Mittelverwendung bei Auflösung

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zarrentin am Schaalsee, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Zarrentin am Schaalsee zu verwenden hat.

## § 15 Schlussbestimmungen

- 1) Diese Fassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.04.2025 beraten und genehmigt.
- 2) Alle Bekanntmachungen und Mitteilungen des Vereins werden in dem Aushangkasten der Feuerwehr Zarrentin am Schaalsee bekannt gegeben.

## § 16 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder für die Auflösung entschieden haben.

Zarrentin am Schaalsee, den 30.05.2025